



Verordnung der Gemeinde Rüschlikon über die Ausrichtung von Gemeindezulagen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

A. Grundsatz

§ 1 Die Gemeinde Rüschlikon richtet zusätzlich zu den im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festgesetzten Beihilfen Gemeindezulagen aus.

B. Organisation

§ 2 Mit der Durchführung des Zusatzleistungswesens und dem Vollzug dieser Verordnung wird die Gemeindeverwaltung betraut.
Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.

§ 3 Gegen Entscheide betreffend die Gemeindezulagen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

C. Gemeindegusschuss

§ 4 Die Bezugsberechtigung liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen zum Bezuge der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind und
- b) der Gesuchsteller entweder Gemeindebürger ist und nicht an einem anderen Wohnort bezugsberechtigt ist, oder in der Gemeinde Rüschlikon zivilrechtlichen Wohnsitz hat
- c) das anrechenbare jährliche Einkommen zuzüglich Zusatzleistungen (Ergänzungsleistung + kantonale Beihilfe) die um 10% erhöhten Einkommensgrenzen gemäss kant. Gesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Beihilfe nicht erreicht.

§ 5 Der Gemeindegusschuss entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen zuzüglich Zusatzleistungen und der massgebenden Einkommensgrenze gemäss § 4 c.

§ 6 Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Zusatzleistungsgesetz.

D. ~~Mietzinszulage~~

~~§ 7 Eine Mietzinszulage wird ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses vorliegen und der eigene Netto-Mietzinsanteil des Bezügers ein Viertel der gesamten Einkünfte einschliesslich Gemeindezulage übersteigt.
Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen dem vorerwähnten Viertel und dem effektiven Mietzins bzw. Mietzinsabzug, höchstens jedoch dem Betrag, den der Kanton für den Mietzinsabzug bei der Berechnung der Zusatzleistungen für die gleiche Zeitperiode festgelegt hat.~~

D. Mietzinszulage

§ 7 Eine Mietzinszulage wird ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses vorliegen und der Nettomietzins des Berechtigten höher liegt als das vom Kanton anrechenbare Maximum des Jahresmietzinses von Fr. 11'200.— für Alleinstehende und Fr. 12'600.— für Ehepaare.

Die Mietzulage entspricht der Differenz des effektiven Nettomietzinses zum anrechenbaren Maximum des Kantons, jedoch höchstens Fr. 3'600.—/Jahr für Alleinstehende und Fr. 4'200.— für Ehepaare.¹

¹ Beschluss vom 29. November 1995

E. Gemeinsame Bestimmungen für Gemeindegzuschuss und Mietzinszulage

- § 8 Die Auszahlung der Gemeindegzulagen erfolgt in monatlichen Raten, zusammen mit den kantonalen Zusatzleistungen. Nicht durch 12 teilbare Jahresbetroffnisse werden aufgerundet.
- § 9 Verlegt ein bisher Bezugsberechtigter seinen Wohnsitz in eine andere schweizerische Gemeinde, so kann der Gemeindegzuschuss weiterhin ausgerichtet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen und der Bezugsberechtigte nicht am neuen Wohnort eine Gemeindegzulage erhält.
Der Anspruch auf eine Mietzinszulage erlischt in jedem Fall mit der Wohnsitzverlegung.
- § 10 Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidg. Alters-, Hinterlassenen und Invaliden-Versicherung und die dazugehörigen Ausführungsgesetze finden sinngemäss auf die Gemeindeleistungen Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt.

F. Schlussbestimmungen

- § 11 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Genehmigt, Rüşchlikon, den 3. Juli 1973

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
A. Schück

Der Schreiber:
O. Stäubli